

Satzung der Diakonischen Sozialstation Leipheim e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Diakonische Sozialstation Leipheim e.V.“ Er hat seinen Sitz in Leipheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16. Mai 1947 dem Diakonischen Werk der Evang. Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein will eine zeitgemäße Form christlicher Diakonie unter den örtlichen gegebenen Verhältnissen üben.

Der Verein will überall dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen, vor allem dort, wo Kinder und Jugendliche, alte, kranke und einsame Menschen in Not geraten sind. Darüber hinaus sucht der Verein durch beratenden, fürsorglichen, betreuenden und aufklärenden Dienst Notständen vorzubeugen.

Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation.

- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Aufnahme anderer als der genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 16.03.1976 handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Männern und Frauen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeindeglieder aus der Evang. Kirchengemeinde Leipheim
 - b) Gemeindeglieder aus der Röm. Kath. Pfarrgemeinde Leipheim
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen, sofern sie einer Kirche angehören, die der AöK in Deutschland angeschlossen ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, können Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages kann vom einzelnen Vereinsmitglied bestimmt werden. Ein Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Teilweiser oder ganzer Erlass ist möglich.
- (2) Der Jahresbeitrag soll jeweils zum Jahresanfang im Voraus entrichtet werden.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt durch:

- a) den Vorstand
- b) den Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 9 - Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) 5 Beisitzern/innen

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Der Pfarramtsvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Leipheim gehört dem Ausschuss von Amtswegen an. Er soll in der Regel der 1. Vorsitzende sein. Der katholische Ortsgeistliche, ein Arzt/eine Ärztin, sowie ein/e Vertreter/in des Stadtteiles Riedheim sollen dem Ausschuss angehören.

Unter den Beisitzern/innen soll ein ausgewogenes konfessionelles Verhältnis angestrebt werden.

Mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder sollen Frauen sein.

Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss selbst.

- (3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät, entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Ausschuss wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes sowie Entastungs-erteilung nach Rechnungslegung
 - c. Wahl der Mitglieder des Ausschusses
 - d. Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters
 - e. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge

- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Im Januar wird in der Stadtzeitung Leipheim der Termin für die jährliche Mitgliederversammlung sowie die Frist für die Einreichung von Anträgen bekannt gegeben. Bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung in der Leipheimer Stadtzeitung und der Örtlichen Presse (Günzburger Zeitung). Außerhalb des Verbreitungsgebietes der Stadtzeitung wohnende Mitglieder werden per Post und / oder per Mail benachrichtigt.
- (4) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist sonst nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder sowie des Landeskirchenrates der Evang. Luth. Kirche in Bayern.

Zur Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Abgabenordnung genügt jedoch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 - Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 12 - Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern auf Anforderung eingesehen oder in Kopie überlassen werden.

§ 13 - Anfallsberechtigung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Evang. Luth. Kirchengemeinde Leipheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Stand: 18. September 2018